

für die Ausarbeitung der Betriebsordnungen in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

b) **Aufgaben.** Die PGH haben für die Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung auf dem Gebiet der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen zu arbeiten, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten insbesondere an Wohngebäuden sowie Gebäuden und baulichen Anlagen von gesellschaftlichen Einrichtungen und Versorgungseinrichtungen in den Wohngebieten sowie andere Reparaturarbeiten für die genannten Einrichtungen durchzuführen. Ferner stellen sie Erzeugnisse nach den individuellen Wünschen der Bevölkerung her. Ihnen obliegt auch nicht in kleinerem Maßstab die industrielle Massenproduktion.

c) **Mitgliedschaft.** In den PGH dürfen nur Mitglieder und Lehrlinge tätig sein. Sie haben also keine im Lohnverhältnis stehenden Arbeiter. Über die Mitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung, ebenso über den Ausschluß. Im übrigen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Aufhebung der Mitgliedschaft im gegenseitigen Einvernehmen oder durch Tod. Einer PGH darf nur bei treten, wer als Handwerker oder Gewerbetreibender in der Handwerks- oder Gewerberolle eingetragen ist, mithelfende Ehegatten und im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Beschäftigte, einschließlich der Lehrlinge und Lehrlinge, mit denen die PGH einen Lehrvertrag abgeschlossen hat. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der durch das übergeordnete Staatsorgan bestätigten Vergütungssumme nach den tarifrechtlichen Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages des jeweiligen Wirtschaftszweiges/-bereichs der volkseigenen Wirtschaft.

d) **Leitungsorgane.** Leitungsorgane der PGH sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird als das höchste Organ der PGH bezeichnet. Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende, der im Musterstatut nicht als Organ bezeichnet wird, leitet den Vorstand der PGH.

(Wegen der Eigentumsverhältnisse s. Rz. 19-21 zu Art. 13).

2. Die Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer (FPG).

a) **Gesetzliche Grundlage** sind der Beschluß über das Musterstatut der Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer vom 15.12.1977⁹ sowie die Anordnung zur Ausarbeitung der Betriebsordnung und des Betriebsplanes in den Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer vom 30.12.1977¹⁰.

b) **Aufgaben.** Die FPG bewirtschaften die ihnen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zur Nutzung übertragenen Gewässer. Sie besitzen für die im Register der See- und Küstenfischerei eingetragenen und ihnen im vollen Umfang übergebenen Fischereirechte der Mitglieder das Nutzungsrecht. Sie führen ein Gewässerbuch, in das der Umfang der zur gemeinsamen Nutzung von den Mitgliedern an die FPG übergebenen Mitfischereirechte, der Name und Wohnort des Mitglieds der FPG und der Wert des Mitfischereirechts eingetragen sind.

c) **Mitgliedschaft.** Zur Mitgliedschaft müssen die fachlichen Voraussetzungen vorliegen und das 16. Lebensjahr vollendet sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme » in Übereinstimmung mit der im Plan festgelegten Arbeitskräfteentwick-

⁹ GBl. 1978 I, S. 49; GBl. Sdr. Nr. 944, S. 3.

¹⁰ GBl. Sdr. Nr. 944, S. 15.